

dem aus Karl Hopfs hinterlassenem Regestenwerk heraus materialgesättigt geschriebenen Standardwerk über das erste Jahrzehnt der Lateinerherrschaft auf byzantinischem Reichsboden<sup>22</sup> – das sich in seinen großen Linien durch mancherlei zirkulär hineingeschmuggelte Zusatzannahmen des öfteren allerdings dem Genre des historischen Romans annähert. Für Gerland ist Bonifaz durch seinen Zug nach Süden nicht nur der Herr Mittelgriechenlands, sondern auch noch der Peloponnes geworden<sup>23</sup>. Eine Änderung habe dann Bonifaz' Tod mit sich gebracht: Nunmehr hätten „die französischen Barone des Südens“ „ihr Lehnverhältnis zu Thessalonich ... für erloschen“ gehalten und sich „als direkte Vasallen des Kaiserreichs“ ... „gebärdet“<sup>24</sup>. Hierfür existiert nun zwar ebensowenig ein Quellenbeleg wie für den postulierten Zustand zuvor, jene angeblich bestehende Lehnabhängigkeit der Herren Mittel- und Südgriechenlands vom Königreich Thes-

---

22) Vgl. Ernst GERLAND, Bericht über Carl Hopfs litterarischen Nachlass und die darin vorhandene fränkisch-griechische Regestensammlung, *Byzantinische Zs.* 8 (1899) S. 347-386, sowie DERS., Noch einmal der litterarische Nachlass Carl Hopfs, *Byzantinische Zs.* 11 (1902) S. 321-332. Hopfs Nachlaß ist im Zweiten Weltkrieg verbrannt.

23) Die *Partitio Romaniae* sei „durch die politischen Ereignisse längst überholt“ gewesen. „Durch seinen Zug nach dem Süden hatte Bonifaz den Anteil des Heeres in Makedonien, Thessalien und Mittelgriechenland in seine Hand gebracht, durch die Begünstigung Champlittes und des jungen Villehardouin hatte er den Peloponnes Venedig entrissen. Der Kaiser und die Republik hatten diese Vorgänge, da sie anderweitig beschäftigt waren, anfangs stillschweigend mitangesehen. Später suchte sich Venedig in seiner Art schadlos zu halten, Heinrich aber hatte es vorgezogen, einen Vergleich mit Bonifaz einzugehen, wonach dieser das Homagium leistete, jener die Eroberungen des Königs guthieß“ (so GERLAND, *Geschichte* [wie Anm. 7] S. 167). Vgl. ähnlich auch S. 193 f.: „Wir dürfen aber auch annehmen, dass in den von Bonifaz neuerworbenen Teilen, im südlichen Makedonien, Thessalien und im eigentlichen Griechenland, die Bestimmungen der Kommission nicht zur Durchführung kamen“. Siehe auch S. 594 f. mit Anm. 156-158.

24) GERLAND, *Geschichte* (wie Anm. 7) S. 167. Dem entspricht, daß er S. 198 f. dem Königreich Thessaloniki nach 1207 nur noch die Erzbistümer Thessaloniki selbst und in Thessalien Larissa und Neopatrai „im äußersten Süden“ zurechnet. Doch S. 199 ist dann wieder von einer „gemeinsamen Abordnung der Kirche des Königreichs nach Rom“ im Jahr 1208 die Rede, bestehend aus dem Erzbischof von Athen und je einem Suffragan von Athen und Theben, die dort erwirkte, daß sowohl Baronen Thessaliens wie auch den Herren Athens und Negropontes etc. die Herausgabe säkularisierten Kirchengutes anbefohlen wurde. Hier also wird das Königreich Thessaloniki wieder im Sinne der 'großen Lösung' aufgefaßt. Gerlands Auffassungen in dieser Frage changieren offenbar je nach darstellerischem Bedarf.